

Griechenland - Änderungen im griechischen Arbeitsrecht werden zurückgenommen

Von Karl Martin Fischer

(GTAI) Eine neue Regelung (Art. 117 des Gesetzes 4623/2019) schafft wichtige Neuerungen im griechischen Arbeitsrecht rückwirkend wieder ab. Die Neuerungen waren im Mai 2019 in Kraft getreten.

Abgeschafft wird das Erfordernis eines Kündigungsgrundes in Anlehnung an Artikel 24 der Europäischen Sozialcharta bei der Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses (Art. 48 des Gesetzes 4611/2019).

Das bedeutet allerdings nicht, dass Kündigungen keinerlei Beschränkungen kennen - nach wie vor erforderlich für eine wirksame Kündigung sind Schriftform und die Zahlung der gesetzlichen Abfindung. Auch gelten weiterhin einige spezifische Kündigungsverbote, wie zum Beispiel die Kündigung wegen des Geschlechts.

Ebenfalls wieder abgeschafft wird die im Mai 2019 neu eingeführte Vorschrift (Art. 58 des Gesetzes 4611/2019), nach der für die Dauer der Durchführung einer Mediation die Klagefrist ausgesetzt wird.

Schließlich wird auch die gesamtschuldnerische Haftung von Auftraggebern und (Sub-) Unternehmern im Baubereich für Ansprüche von Arbeitnehmern und Sozialkassen (Art. 9 des Gesetzes 4554/2018) wieder abgeschafft.

Zum Thema:

- [Gesetz 4611/2019 vom 17. Mai 2019](#) ▶
- [Gesetz 4623/2019 vom 9. August 2019](#) ▶



Karl-Martin Fischer | ©
GTAI/Rheinfoto

KONTAKT

Karl Martin Fischer

☎ +49 228 24 993 372

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.